

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kurz erläutert

Die „VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ **ist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in der gesamten Union auf die allermeisten Verarbeitungen personenbezogener Daten anzuwenden.**

Nicht anzuwenden ist sie u. a. auf Tätigkeiten zur pol. Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung (dafür gilt die bis zum 6. Mai 2018 umzusetzende neue Richtlinie [EU] 2016/680) sowie auf das Recht der nationalen Sicherheit.

Grundsätzliches

- Mit der DS-GVO gelten zukünftig in allen Staaten der EU grundsätzlich die gleichen Standards.
- Umfassende Regelung zum Datenschutz und zum freien Verkehr von Daten in der EU mit ihren ca. 500 Millionen Einwohnern.
- Verordnung, d. h. unmittelbare Geltung, aber zahlreiche Öffnungsklauseln wie eine Richtlinie („Richtlinie im Verordnungsgewand“).
- Heftig umstrittenes Gesetzgebungsverfahren (2012-2016), im EP ca. 4000 Änderungsanträge (!), beschlossen schließlich am 27. April 2016.
- Die alte Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG von 1995 tritt außer Kraft; sie konnte in den Mitgliedsstaaten bestimmte Probleme (z. B. den Umgang mit facebook) nicht lösen.
- BDSG und Sächsisches Datenschutzgesetz treten wie die anderen nationalen (z. B. irischen, polnischen etc.) Datenschutzgesetze am 25. Mai 2018 außer Kraft.

- Bund: Neues „BDSG“ vom 30. Juni 2017 mit ergänzenden oder beschränkenden (z. B. hinsichtlich der Betroffenenrechte) Regelungen.
- Sachsen: „Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz“ derzeit im parlamentarischen Verfahren (Drs 6/10918).

Was ist neu?

- **Geographischer Anwendungsbereich:** Die DS-GVO ist auch auf Datenverarbeiter, die lediglich ihre Waren oder Dienstleistungen in der Union anbieten, anwendbar (!), Art. 3 Abs. 2, sog. MARKTORTPRINZIP. Solche Unternehmen müssen künftig einen verantwortlichen Vertreter in der Union bestimmen, Art. 27. Beispiel: facebook Inc. (Kalifornien) wird künftig vollumfänglich die DS-GVO zu beachten haben, soweit Nutzer in der Union betroffen sind.
- Komplexer **Kooperations- und Kohärenzmechanismus** für die Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen im privaten Bereich zur einheitlichen Entscheidung (Art. 56, 60 ff.).
- **One-Stop-Shop-Mechanismus** für Unternehmen, die Daten in mehreren EU-Staaten verarbeiten, ist nur noch die Aufsichtsbehörde an ihrem Hauptsitz zuständig (Art. 65 ff.).

Was war in Ansätzen schon vorhanden, wurde aber kräftig fortentwickelt?

- **Einwilligung, insb. auch von Kindern** (Art. 4 Nr. 11, Art. 7, Art. 8).
- **Grundsätze der Datenverarbeitung** (Art. 5).
- **Schutz besonders schützenswerter Daten** (Art. 9, 10, z. B. Gesundheitsdaten).

- **Rechte der betroffenen Person** (Art. 12 bis 22, u. a. „Recht auf Datenübertragbarkeit“).
- **Beweislast und Verantwortlichkeit beim Verantwortlichen („accountability“)** (Art. 24).
- **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by design and by default“)** (Art. 25).
- **Auftragsverarbeiter** (Art. 27 ff.).
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35 ff.).
- **Interne Datenschutzbeauftragte** (Art. 37 ff., z. B. zwingend für Behörden oder wenn die Kerntätigkeit nach Art und Umfang eine Überwachung der betroffenen Personen erfordert oder besonders schützenswerte Daten verarbeitet werden).
- **Verhaltensregeln der Wirtschaft** müssen durch Aufsichtsbehörden genehmigt werden (Art. 40 Abs. 5).
- **Zertifizierung, Datenschutzsiegel und -prüfzeichen** müssen durch Aufsichtsbehörden genehmigt werden (Art. 42 Abs. 5).
- **Datentransfers in Drittstaaten** (Art. 44 ff., z. B. in die USA).
- **Völlig unabhängige Aufsichtsbehörden** (Art. 51 ff.) mit erheblichen Befugnissen und Sanktionsmöglichkeiten (Art. 83, 84: Geldbußen bis zu 4% des weltweiten Konzernumsatzes! Art. 58 Abs. 2 Buchst. f: Untersagung der Weiterverarbeitung!).
- **Europäischer Datenschutzausschuss** (Art. 68 ff.).
- **„Besondere Verarbeitungssituationen“** (Art. 85 ff, z. B. Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Datenschutz, Informationsfreiheit, Beschäftigtendatenschutz, kirchlicher Datenschutz: En bloc dem nationalen Gesetzgeber weitgehend überlassen.

Auf einen Blick:

Vorteile

ABSTRAKT

- einheitlicher Rechtsrahmen in Europa
- Marktortprinzip
- Stärkung der Rechte der Betroffenen
- Anpassung bei technischen Vorgaben
- Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

KONKRET

- **Umfassenderer Schutz („Grundrechte, deren Schutz das Datenschutzrecht bezweckt“)**
- **Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten,**
- Weiter Personenbezugsbegriff
- Pseudonymisierung, Pseudonymisierungspflicht
- Begrenzung der Speicherdauer
- Informationspflichten

Nachteile

ABSTRAKT

- hoher Verwaltungsaufwand
- Wegfall bisheriger deutscher Datenschutzregelungen
- offene Rechtsbegriffe
- Rechtsunsicherheit in Übergangsperiode
- Novellierung im europäischen Rahmen schwer

KONKRET

- **Grundsatz der Direkterhebung entfällt**
- Zweckbindung gelockert
- Datenweitergaben werden erleichtert

...

Weitere Informationen zu einzelnen Themen von besonderem Interesse (z. B. Beschäftigtendatenschutz) sind in den sog. „**Kurzpapieren**“ der Datenschutzkonferenz enthalten, abrufbar unter <https://www.saechsdsb.de/novellierung-eu-datenschutz>